

Bundesgesetzblatt¹⁴⁹³

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 17. November 2000

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung FNA: 96-1-2, 96-1-8	1494
7. 11. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Bundesarchiv-Kostenverordnung	1495
	FNA: 224-8-2	
7. 11. 2000	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung	1500
	FNA: 860-4-1-3-2	
9. 11. 2000	Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschafts- jahren 2000/2001 bis 2002/2003	1501
	FNA: neu: 2125-5-7-6	
9. 11. 2000	Verordnung über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus (Rebflächen- rodungsverordnung)	1502
	FNA: neu: 7847-11-4-97	
13. 11. 2000	Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung	1503
	FNA: 830-2-3	
27. 10. 2000	Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchs- bescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäfts- bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1504
	FNA: neu: 2030-14-119; 2030-13-16	
31. 10. 2000	Berichtigung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von mit Aflatoxinen kontaminierten Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln (Aflatoxin VerbotsV)	1505
	FNA: 2121-51-33	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32	1505
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1506

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung
und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 28. Oktober 2000

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 2000 (BGBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zivilen“ gestrichen.
2. Die Anlage 5 (zu § 4 Abs. 2 bis 4, § 26 Abs. 1, § 26a Abs. 2 und § 28 Abs. 1 und 2 LuftVO) wird wie folgt geändert:

Bei den Klassen E, F und G werden jeweils in der Spalte „Flugverkehrs-kontrollfreigabe“ nach den Wörtern „nicht erforderlich“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht, soweit sie über die Umgebung des Flugplatzes hinausführen“ angefügt.

Artikel 2

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Februar 2000 (BGBl. I S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 108 Nr. 3 und 10 wird gestrichen.
2. Im Abschnitt 5.1 der Anlage 2 (zu § 32 Abs. 1 Nr. 5) wird die Angabe „§ 18a“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

**Erste Verordnung
zur Änderung der Bundesarchiv-Kostenverordnung**

Vom 7. November 2000

Auf Grund des § 6 Satz 1 Nr. 2 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3285) verordnet der Bundeskanzler:

Artikel 1

Die Bundesarchiv-Kostenverordnung vom 29. September 1997 (BGBl. I S. 2380) wird wie folgt geändert:

Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird, wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich, neu gefasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Anlage
 (zu § 2)

Kostenverzeichnis
A. Gebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
	I. Benutzung von Archivgut im Bundesarchiv	
1.1	1. Karten, Plakate, Bild- oder anderes Archivgut, dessen Benutzung besonderen Aufwand voraussetzt, je angefangenem Tag	55,00
1.2	2. Kinofilme auf Projektionstischen, Videofilme oder Tonträger je angefangener Stunde	30,00
1.3	3. Kinofilme in der Vorführung je angefangener Stunde	40,00
2	II. Benutzung von Archivgut außerhalb des Bundesarchivs je Aufbewahrungseinheit	15,00
	III. Bearbeitung von Anfragen	
3	Schriftliche Auskünfte oder Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut je angefangener halben Stunde	30,00
	IV. Wiedergabe von Archivgut	
	1. Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion bei einer Auflage	
4.11	a) bis 3 000 Exemplare	30,00
4.12	b) bis 5 000 Exemplare	50,00
4.13	c) bis 25 000 Exemplare	70,00
4.14	d) bis 50 000 Exemplare	90,00
4.15	e) bis 100 000 Exemplare	120,00
4.16	f) bis 150 000 Exemplare	180,00
4.17	g) bis 300 000 Exemplare	240,00
4.18	h) über 300 000 Exemplare	350,00
	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf CD-ROM wird für die CD-ROM-Ausgabe ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt.	
	2. Fernsehsendungen, Videoproduktionen oder Kinofilme je zur Verfügung gestellter Reproduktion	
4.21	a) lokal	10,00
4.22	b) regional	30,00
4.23	c) national	50,00
4.24	d) europaweit	80,00
4.25	e) weltweit	150,00

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
	3. Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion	
4.31	a) eine Woche	50,00
4.32	b) ein Monat	75,00
4.33	c) drei Monate	150,00
4.34	d) sechs Monate	225,00
4.35	e) ein Jahr	375,00
4.4	4. Akteneditionen auf CD-ROM oder Mikrofiches je Reproduktion	0,05
4.5	5. Tonträger je angefangener Wiedergabeminute	50,00

B. Auslagen

Nummer	Auslagentatbestand	Höhe
	I. Ausführung reprographischer Arbeiten	
	1. Elektro-/Xerokopien je Stück	
01.1	von Archivgut DIN A 4	0,80 DM
01.2	DIN A 3	0,90 DM
01.3	von Bibliotheksgut DIN A 4	0,40 DM
01.4	DIN A 3	0,45 DM
	2. Kopien über Reader Printer oder Computerausdrucke je Stück oder je Blatt	
02.1	DIN A 4	0,30 DM
02.2	DIN A 3	0,40 DM
	3. Farbkopien je Stück	
03.1	DIN A 4	10,50 DM
03.2	DIN A 3	14,50 DM
04	4. Aufnahmen auf Dokumenten-Mikrorollfilm (35 mm) oder Mikrofiche je Stück (insgesamt mindestens 6,00 DM)	0,90 DM
	5. Duplizierung von Mikrofilmen (DIAZO) 35 mm je Meter (insgesamt mindestens 6,00 DM)	
05.1	unter 30 m	2,00 DM
05.2	ab 30 m	1,70 DM
	6. Aufnahmen auf Bildfilm je Stück	
06.1	24 × 36 mm	4,50 DM
06.2	6 × 7 cm	5,50 DM
06.3	9 × 12 cm	9,00 DM
06.4	13 × 18 cm	12,00 DM
07	7. Aufnahmen auf Dokumenten-Mikroplanfilm (DIN A 5) je Stück	7,50 DM
08	8. Duplizierung von Mikrofiches (DIN A 6) je Stück	3,00 DM

Nummer	Auslagentatbestand	Höhe
	9. Aufnahmen auf Farbfilm je Stück (insgesamt mindestens 15,00 DM)	
	a) Color-Negativfilm	
09.1	24 × 36 mm	5,50 DM
09.2	6 × 7/6 × 9 cm	7,00 DM
09.3	9 × 12 cm	15,00 DM
	b) Color-Diapositiv	
09.4	24 × 36 mm	7,00 DM
09.5	6 × 7/6 × 9 cm	10,00 DM
09.6	9 × 12 cm	16,00 DM
	10. Fotografische Rückvergrößerungen auf Dokumentenpapier je Stück	
10.1	DIN A 4	3,00 DM
10.2	DIN A 3	4,00 DM
10.3	DIN A 2	9,00 DM
10.4	DIN A 1	14,00 DM
10.5	DIN A 0	31,00 DM
	11. Schwarz-weiß-Rückvergrößerungen auf klischeefähigem Bildpapier (Bildreproduktionen) je Stück	
11.1	10,5 × 14,8 cm (WPK)	3,50 DM
11.2	13 × 18 cm	4,00 DM
11.3	18 × 24 cm	8,50 DM
11.4	24 × 30 cm	13,00 DM
11.5	30 × 40 cm	19,00 DM
11.6	40 × 50 cm	28,00 DM
	II. Kopierung auf elektronische Speichermedien	
	1. Dateien je Stück	
12.1	a) Magnetband, DAT-Kassette oder CD	80,00 DM
12.2	b) Diskette	11,00 DM
	2. Tonträger je Stück	
13.1	a) Kassette	30,00 DM
13.2	b) DAT-Kassette	40,00 DM
	c) Magnetband	
13.3	bis zu 15 Minuten Spieldauer	30,00 DM
13.4	jede weitere Minute	2,00 DM
	III. Benutzungskopien bei Kinofilmen und Videomaterialien	
	1. Duplizierung von Kinofilmen je Meter	
	a) Teile von Filmrollen (Abklammerung)	
14.1	Schwarz/weiß	4,20 DM
14.2	Farbe	6,30 DM

Nummer	Auslagentatbestand	Höhe
	b) Ganze Filmrollen	
14.3	Schwarz/weiß	2,10 DM
14.4	Farbe	3,15 DM
	2. je Vorführung	
	a) Kinofilme je Meter	
15.1	Schwarz/weiß	0,08 DM
15.2	Farbe	0,12 DM
15.3	b) Videomaterialien je Minute	0,40 DM
16	IV. Sonderleistungen (z.B. Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung)	in voller Höhe, mindestens 5,00 DM (Pauschale)
17	V. Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte	in voller Höhe

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung**

Vom 7. November 2000

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2482), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „366“ durch die Zahl „370,40“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Zahl „80“ durch die Zahl „81,00“ und jeweils die Zahl „143“ durch die Zahl „144,70“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „355“ durch die Zahl „359,00“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,65“ durch die Zahl „5,80“ und die Zahl „4,65“ durch die Zahl „4,80“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Zahl „260“ durch die Zahl „290,00“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,50“ durch die Zahl „4,80“ und die Zahl „3,90“ durch die Zahl „4,10“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

5. In § 8 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2001“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. November 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Verordnung
über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von
Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003**

Vom 9. November 2000

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, diese jeweils in Verbindung mit § 53 Abs. 3 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), von denen § 7 Abs. 2 Nr. 1 durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710) geändert und § 53 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 15 dieses Gesetz eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung von Titel II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) und Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden genehmigen während der Weinwirtschaftsjahre 2000/2001 bis 2002/2003 die Neuanpflanzung von Rebflächen nach Maßgabe der in § 1 genannten Bestimmungen im Rahmen der sich aus folgender Tabelle für jedes Land ergebenden Höchstfläche:

Land	Neuanpflanzung (ha)
Baden-Württemberg	392
Bayern	88
Brandenburg	3
Hessen	53
Nordrhein-Westfalen	2
Rheinland-Pfalz	972
Saarland	3
Sachsen	9
Sachsen-Anhalt	9
Thüringen	3

§ 3

Die Landesregierungen regeln, soweit bundesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, in Rechtsverordnungen die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen, insbesondere um zu gewährleisten, dass die in den § 2 vorgesehenen Höchstflächen nicht überschritten werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 17. Mai 2001 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 9. November 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Verordnung
über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus
(Rebflächenrodungsverordnung)**

Vom 9. November 2000

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 sowie der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung von Titel II Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) und Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Bestimmung der Rebflächen

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für bestimmte Rebflächen eine Prämie für die endgültige Aufgabe des Weinbaus nach Maßgabe der in § 1 genannten Bestimmungen gewährt werden kann.

§ 3

Verfahren und Höhe der Prämie

Soweit die Landesregierungen von der Ermächtigung des § 2 Gebrauch machen, haben sie in der Rechtsverordnung

1. die erforderlichen Vorschriften über das Verfahren für die Gewährung der Prämie festzulegen,
2. die Höhe der Prämie je Hektar auf Grundlage der in Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Kriterien unter Beachtung der in Artikel 8

Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 aufgestellten Obergrenzen festzusetzen.

§ 4

Bedingungen und Mindestrodungsfläche

Soweit die Landesregierungen von der Ermächtigung des § 2 Gebrauch machen, können sie in der Rechtsverordnung

1. die Gewährung der Prämie für bestimmte Flächen an Bedingungen im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 knüpfen, insbesondere um ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Umweltbelangen in den betreffenden Anbaugebieten sicherzustellen,
2. bestimmen, dass die Prämie auch für Flächen von mindestens 10 Ar und höchstens 25 Ar gewährt werden kann, wenn es sich bei der betreffenden Fläche nicht um die gesamte Weinbaufläche des Betriebs handelt.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Rodung ist der zuständigen Stelle spätestens einen Monat nach ihrer Durchführung anzuzeigen.

(2) Der Prämienempfänger hat alle im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehenden Unterlagen bis zum Ablauf des zehnten Weinwirtschaftsjahres, das dem Weinwirtschaftsjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

(3) Der Prämienempfänger hat der zuständigen Stelle das Betreten seiner Grundstücke und Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten und die für die Überprüfung der Prämiengewährung in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 17. Mai 2001 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 9. November 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Verordnung
zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung**

Vom 13. November 2000

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 41 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b und § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

§ 12 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz
sowie aus Untervermietung

(1) Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz sind der Überschuss der jährlichen Einnahmen über die Werbungs-

kostenpauschale. Die Einnahmen bestehen aus der Kaltmiete ohne die umlagefähigen Betriebskosten oder der Pacht. Die von dem Gesamtbetrag der Einnahmen abzusetzende Werbungskostenpauschale beträgt 50 vom Hundert dieses Gesamtbetrages.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Leistungsberechtigte noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, jedoch die Nutzungen und Lasten aus dem Haus- und Grundbesitz wie ein Eigentümer übernommen hat.

(3) Als Einkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer sind 20 vom Hundert der Einnahmen nach Absatz 1 Satz 2 anzusetzen; die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände ist hierbei berücksichtigt. Bei Untervermietung leeren Wohnraums gelten die erzielten Einnahmen nur insoweit als Einkünfte, als sie die anteilige Kaltmiete nach Absatz 1 Satz 2 übersteigen. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. November 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Allgemeine Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass
von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Vom 27. Oktober 2000

I.

Erlass von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide in Beihilfeangelegenheiten zu erlassen,

1. dem Bundesamt für den Zivildienst, soweit es den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes oder einen Anspruch abgelehnt hat,
2. dem Bundesverwaltungsamt, soweit es den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes oder einen Anspruch abgelehnt hat und Beamtinnen und Beamte aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften betroffen sind.

II.

Vertretung bei Klagen

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter Abschnitt I genannten Behörden, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt auch für Widersprüche, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingelegt und Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 22. September 1997 (BGBl. I S. 2387) – soweit sie Beihilfeangelegenheiten betrifft – außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2000

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
In Vertretung
Peter Haupt

**Berichtigung
der Verordnung
über das Verbot der Verwendung von mit Aflatoxinen
kontaminierten Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln
(Aflatoxin VerbotsV)**

Vom 31. Oktober 2000

Die Verordnung über das Verbot der Verwendung von mit Aflatoxinen kontaminierten Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln (Aflatoxin VerbotsV) vom 19. Juli 2000 (BGBl. I S. 1081) wird wie folgt berichtigt:

1. Der Überschrift wird ein *) angefügt.
2. Der Verordnung wird folgende Fußnote zugefügt:

„*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.“

Bonn, den 31. Oktober 2000

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Dr. Lauktien

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 32, ausgegeben am 27. Oktober 2000

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 2000	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Juni 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Eisenbahnverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze und über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr	1289
	FNA: neu: 188-91 GESTA: XJ011	
16. 10. 2000	Verordnung zu dem Abkommen vom 3. April 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit	1299
18. 9. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	1304
20. 9. 2000	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1311
21. 9. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	1313
21. 9. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1315
22. 9. 2000	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens vom 18. März 1993 zur Durchführung des Artikels 60 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut	1316
22. 9. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	1324
25. 9. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen sowie über das gleichzeitige Inkrafttreten der Verordnung zu diesem Abkommen	1326
27. 9. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	1326
28. 9. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1327
29. 9. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	1327
9. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	1328

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 9. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2073/2000 der Kommission zur Verringerung der im Rahmen der Produktionsquotenregelung für Zucker garantierten Menge und des angenommenen Höchstversorgungsbedarfs der Raffinerien im Rahmen der Präferenzeinfuhrregelungen – Wirtschaftsjahr 2000/01	L 246/38	30. 9. 2000
29. 9. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2074/2000 der Kommission zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Macau	L 246/44	30. 9. 2000
29. 9. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2075/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)	L 246/46	30. 9. 2000
2. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2084/2000 der Kommission zur Einstellung der Heringsfischerei durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 248/5	3. 10. 2000
2. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2085/2000 der Kommission zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien	L 248/6	3. 10. 2000
28. 9. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2092/2000 des Rates über das Verbot der Einfuhr Roten Thuns (<i>Thunnus thynnus</i>) mit Ursprung in Belize, Honduras und Äquatorialguinea	L 249/1	4. 10. 2000
28. 9. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2093/2000 des Rates über das Verbot der Einfuhr atlantischen Schwertfisches (<i>Xiphias gladius</i>) mit Ursprung in Belize und Honduras	L 249/3	4. 10. 2000
3. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2098/2000 der Kommission zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. August 2000 eintritt	L 249/18	4. 10. 2000
3. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2099/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 249/20	4. 10. 2000
29. 9. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2100/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 119/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 250/1	5. 10. 2000
4. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2106/2000 der Kommission zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 250/16	5. 10. 2000
4. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2107/2000 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität hinsichtlich des höchsten Feuchtigkeitsgehalts bei bestimmten Getreidearten, die im Wirtschaftsjahr 2000/01 zur Intervention angeboten werden	L 250/17	5. 10. 2000
4. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2108/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	L 250/19	5. 10. 2000

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
4. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2109/2000 der Kommission zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. September 2000 eintritt	L 250/21	5. 10. 2000
4. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2110/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 250/23	5. 10. 2000
5. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2114/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 252/6	6. 10. 2000
28. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2220/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	L 253/1	7. 10. 2000
7. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums	L 253/5	7. 10. 2000
6. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2223/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr	L 253/15	7. 10. 2000
6. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2224/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2138/97 zur Abgrenzung der homogenen Erzeugungsgebiete für Olivenöl	L 253/16	7. 10. 2000
6. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2225/2000 der Kommission zur Festsetzung der Oliven- und der Ölerträge für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 253/24	7. 10. 2000
6. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2226/2000 der Kommission zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Korea	L 253/40	7. 10. 2000
6. 9. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 der Kommission zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 97/15/EG zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates	L 254/1	9. 10. 2000
9. 10. 2000	Council Regulation (EC) No 2227/2000 repealing Regulation (EC) No 2151/1999 imposing a ban on flights between the territories of the Community and the Federal Republic of Yugoslavia other than the Republic of Montenegro or the Province of Kosovo*)	L 255/2	9. 10. 2000
	*) Die Übersetzung wird im Amtsblatt so bald wie möglich veröffentlicht.		
9. 10. 2000	Council Regulation (EC) No 2228/2000 repealing Regulation (EC) No 2111/1999 prohibiting the sale and supply of petroleum and certain petroleum products to certain parts of the Federal Republic of Yugoslavia (FRY)*)	L 255/3	9. 10. 2000
	*) Die Übersetzung wird im Amtsblatt so bald wie möglich veröffentlicht.		
9. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2230/2000 der Kommission zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 256/3	10. 10. 2000
9. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2233/2000 der Kommission zur Festsetzung von Interventionsschwellen für Orangen, Satsumas, Mandarinen und Clementinen für das Wirtschaftsjahr 2000/01	L 256/10	10. 10. 2000
9. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2234/2000 der Kommission zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 2001	L 256/11	10. 10. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
9. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal sowie der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor	L 256/13	10. 10. 2000
9. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2236/2000 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuss zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 256/16	10. 10. 2000
9. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2237/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 256/18	10. 10. 2000
9. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern	L 257/2	11. 10. 2000
10. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2240/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 257/6	11. 10. 2000
10. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2241/2000 der Kommission über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 2000/01 festgesetzten Beihilfebeträge für zur Verarbeitung gelieferte kleine Zitrusfrüchte wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle	L 257/8	11. 10. 2000
10. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2242/2000 der Kommission über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 2000/01 festgesetzten Beihilfebeträge für zur Verarbeitung gelieferte Orangen wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle	L 257/9	11. 10. 2000
10. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2254/2000 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 258/8	12. 10. 2000
11. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2255/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 des Rates zur Erhöhung bestimmter autonomer Gemeinschaftszollkontingente	L 258/14	12. 10. 2000
11. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2256/2000 der Kommission zur Abweichung – hinsichtlich des Verzeichnisses der Sorten und Verbundsorten von Saatgut von „Doppel-Null“-Raps und -Rüben – von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 258/15	12. 10. 2000